



Hilfe für Solo-Selbständige und Kleinstunternehmer

Finanzielle Unterstützung in der Coronavirus-Krise

Um Schaden für Solo-Selbständige und Kleinstunternehmer in Folge der Coronavirus-Krise abzufedern, hat der Bundesrat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt. Es wird ein Volumen von 50 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten und Solo-Selbständige sollen ab sofort schnell und unbürokratisch Hilfe bekommen. Dabei handelt es sich um einen einmaligen Zuschuss, nicht um einen Kredit. „Es muss also nichts zurückgezahlt werden“ betonte Bundesfinanzminister Olaf Scholz.

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmeier hat bei seiner Aufzählung der förderungsfähigen Berufsgruppen auch die Heilpraktiker erwähnt. Das heißt, wenn das Wegbleiben von Patienten und die Pflicht, Kontakte auf medizinisch dringend notwendige Behandlungen einzuschränken, zu massivem Verdienstausschlag führen, gibt es ein Soforthilfeprogramm.

Die Antragstellung erfolgt über die Bundesländer und wird in der Regel über die jeweiligen Wirtschaftsministerien abgewickelt.

Eine gute, immer aktuell gehaltene, Übersichtsliste aller Bundesländer bietet die Web-Seite Gründerlexikon.de

<https://www.gruenderlexikon.de/news/kurz-notiert/corona-soforthilfen-der-bundeslaender-im-ueberblick-84233716>

Sie können direkt Ihr Bundesland anklicken und finden dort alle Formulare und auch Ausfüllhilfen.

Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld wird nicht an Solo-Selbständige und Freiberufler gezahlt. Sollten Sie Mitarbeiter beschäftigen, die wegen Verdienstausschlag in der Praxis nicht mehr oder nur eingeschränkt tätig sein können, kann das Thema wichtig sein. Gute Informationen finden Sie unter

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Steuererleichterungen

Auch steuerliche Maßnahmen sind möglich. Auskunft kann das Finanzamt oder Ihr/e Steuerberater/in geben.

Behördlich angeordnete Praxisschließung

Etliche Heilpraktiker*innen fragen das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich ihre Praxis liegt, ob sie noch praktizieren dürfen. Beachten Sie dazu: lassen Sie sich eine evtl. negative Auskunft unbedingt schriftlich geben. Und sorgen Sie dafür, dass der Grund (also die Rechtsverordnung) angegeben wird, auf welche sich die behördliche Anordnung stützt.

Das könnte ggf. bei Fragen zur Entschädigung von Bedeutung sein. Nur mündlich gegebene Auskünfte oder die persönliche Ansicht eines Mitarbeiters der Behörde sind hier nicht verwertbar.

Praxisschließung wegen behördlicher Quarantäne-Anordnung

Auch Selbstständige und Freiberufler gehen hier nicht leer aus. Nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 IfSG) wird der Verdienstausschlag ersetzt. Dabei geht die zuständige Behörde von dem Gewinn aus, der im Steuerbescheid für das letzte Kalenderjahr festgestellt wurde. Zuständig ist die Behörde, die die Quarantäne angeordnet hat.

Und: Es muss sich um eine offizielle Quarantäne handeln. Wer begründete Angst hat, sich möglicherweise angesteckt zu haben, sollte also nicht einfach zu Hause bleiben und auf eine spätere Erstattung hoffen, sondern einen Arzt oder direkt das Gesundheitsamt konsultieren.

Natürlich ist man verpflichtet, den Schaden möglichst gering zu halten. Wer auch im Homeoffice arbeiten kann, muss dies auch tun. Im Praxisfall können Sie Ihren Patienten telefonische oder digitale Sprechstunden anbieten.

Beachten Sie aber: Der Patient muss Ihnen bereits persönlich bekannt sein und Sie haben erhöhte Sorgfaltspflicht. Bei unklarer oder schwerwiegender Symptomatik muss der Kontakt zu einem Arzt angeraten werden. Weiterhin ist das Heilmittelwerbegesetz zu beachten, das eine Werbung für Fernbehandlung nicht erlaubt (§ 9HWG). Das heißt, Ihren Patienten können Sie Fernbehandlung anbieten, nicht jedoch auf Ihrer Praxis-Homepage allgemein damit werben.

*Ursula Hilpert-Mühlig
Präsidentin des
Fachverband Deutscher Heilpraktiker*